

VERORDNUNG (EG) Nr. 1329/96 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren
und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 sind Bedarfs-
vorausschätzungen zu erstellen, welche die Versorgung
der Azoren und Madeiras mit Rindfleisch und reinras-
sigen Zuchttieren für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30.
Juni 1997 betreffen.Der Bedarf an diesen Erzeugnissen wurde mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/96⁽⁴⁾, für
das Vierteljahr vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995
geschätzt. Damit der Bedarf dieser in extremer Randlage
befindlichen Regionen an Rindfleischerzeugnissen
weiterhin gedeckt werden kann, sollten die betreffenden
Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni
1997 festgesetzt werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1996

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 gilt die
Versorgungsregelung ab 1. Juli. Daher ist vorzusehen, daß
die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft tritt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird wie folgt geän-
dert:

1. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden
Verordnung ersetzt.
2. Anhang III wird durch Anhang II der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 12. 3. 1996, S. 8.

ANHANG I

„ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für Rindfleischerzeugnisse für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	3 500
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	2 500 ^a

ANHANG II

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 1996 und dem 30. Juni 1997

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	1 150	630

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 1996 und dem 30. Juni 1997

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	200	685

⁽¹⁾ Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.